

finanzministerium hatte also nicht nur mit Rücksicht auf seine eigenen Interessen dieser Entwicklung zu steuern, sondern es hatte schließlich auch diesen seriösen Betrieben gegenüber die Verantwortung, einen derartigen Mißbrauch der Steuerkredite zu verhindern. Höchstens könnte man, wie die Industrie- und Handelszeitung meint, einwenden, daß diese Zustände vielleicht besser durch eine Änderung der Struktur der Steuer hätten abgestellt werden können. Dies hat sich jedoch nicht als angängig erwiesen, da einmal dem Fiskus in dieser Hinsicht stark die Hände gebunden sind und außerdem die gegenwärtige Form der Besteuerung sich unter den verschiedenen Vorschlägen als die praktischste erwiesen hat. Wie Dr. Flügel, der Syndikus des »Verbandes der Deutschen Zigarettenindustrie« in der Industrie- und Handelszeitung erklärte, wünscht auch die Industrie selbst keine Änderung der gegenwärtigen Besteuerungsform. Schließlich könnte man vielleicht noch fragen, ob nicht durch freie Vereinbarungen in der Industrie selbst diesen Zuständen ein Ende gemacht werden konnte. Derartige Vereinbarungen haben sich aber infolge der in der Industrie — und zwar erst durch die Möglichkeit des Mißbrauchs der Steuerkredite — vorhandenen heterogenen Elemente nach jahrelangen Versuchen als hoffnungslos erwiesen, da der Industrie selbst die Möglichkeit fehlte, einen wirksamen Schutz gegen die Nichtinhaltung der zu treffenden Konventionen zu schaffen. Von einem großen Teil der Mitglieder sowohl des »Verbandes der deutschen Zigarettenindustrie« wie auch der »Reichsgemeinschaft der deutschen Zigarettenfabriken« ist dann auf Grund der Verordnung des Reichsfinanzministeriums eine »Schutzgemeinschaft« gebildet worden, die die zur Durchführung der Verordnung notwendigen Vereinbarungen mit den Organisationen des Handels treffen und auch ihrerseits im engen Zusammenarbeiten mit dem Reichsfinanzministerium die Einhaltung der Richtlinien kontrollieren soll. Großen Wert legte die Schutzgemeinschaft dabei anfänglich auf die Aufnahme einer Ausschließlichkeitsklausel, nach der sich die Handelsverbände verpflichten sollen, nur die Waren solcher Fabriken zu führen, die die Richtlinien einhalten. Mit der »Arbeitsgemeinschaft des deutschen Spezialhandels mit Tabakwaren« ließ sich aber ein Abkommen nur zustande bringen auf der Basis, daß sich die Schutzgemeinschaft verpflichtete, beim Reichsfinanzministerium eine Erhöhung der oberen Grenze der Handelsspanne um 1% von bisher 25 bzw. 27½ auf 26 bis 28½% zu erwirken. Daraufhin hat laut Bekanntmachung im Reichszollblatt vom 16. Juli in der Tat das Reichsfinanzministerium dem Ersuchen des »Schutzverbandes der Zigarettenindustrie« entsprochen, und in einer Zusatzverordnung zu der Verordnung vom 18. Mai die Maximalsätze für die Händlerspanne durchgehend sogar um 2% heraufgesetzt, also von 25 auf 27% für die Großindustrie, von 26½ auf 28½% für die mittlere und von 27½ auf 29½% für die Kleinindustrie. Damit ist die Möglichkeit für die Durchführung des zwischen dem »Schutzverband« und den Händlerorganisationen geschlossenen Vertrages, der neben den ursprünglichen Sätzen der Zigarettenverordnung vom 18. Mai auch noch einen gestaffelten Treuerabatt von 4% — und zwar vom Fabrikpreis — vorsieht, geschaffen. Diese Heraushebung der Händlerspanne hat sich als nötig erwiesen, um auch den Handel zu positiver Mitarbeit an der Durchführung der Richtlinien des Reichsfinanzministeriums zu gewinnen und das Reichsfinanzministerium dürfte dieser Vereinbarung zugestimmt haben, nachdem es von vornherein immer betont hat, nicht von sich aus etwas dekretieren, sondern nur festlegen und schützen zu wollen, was von der seriösen Industrie selbst als zweckmäßig angesehen würde. Der »Schutzverband« betrachtet sich im übrigen nicht als eine Organisation, die durch die Abmachungen mit dem Handel, insbesondere durch die Einführung des vom legalen Handel schon immer geforderten Berechtigungsscheines, besondere Vorteile für die ihm angeschlossenen Firmen herausholen will. Er hat auf die ursprünglich angeregte Ausschließlichkeitsklausel ausdrücklich verzichtet und erklärt, daß die dem Vertrag beigetretenen Händler auch bei allen den Fabriken beziehen sollen, die sich den »Richtlinien« bzw. den Bestimmungen des Vertragswerkes, das auf diesen Richtlinien basiert, unterworfen haben. Die Verhältnisse der Zigarettenbranche sind natürlich auf den Buchhandel nicht übertragbar. Wir weisen

aber auf diese Vorgänge um deswillen hin, weil hier erstens das Reichsfinanzministerium Rabatte von 25—29½% als angemessen anerkannt hat (der Buchhandel sollte also künftig von Beanstandungen seiner Rabatte verschont bleiben, die lediglich dem langsameren Kapitalumschlag und dem großen Risiko entsprechend ein wenig höher sind), und weil zweitens das Reichsfinanzministerium selbst hier eine Vereinsbildung zum Schutz gegen Schleuderei schlägt, was im Hinblick auf die Kartellverordnung nicht ganz bedeutungslos sein dürfte.

Das Märchen von der Gutenberg-Preße.

Heinrich Klemm war ein begeisterter, ja man kann sagen, fanatischer Büchersammler. Was er für sein »Bibliographisches Museum« erhaschen konnte, hat er erworben. Manches Wertvolles hat er zusammengebracht, das muß man ihm lassen, aber er war eben doch Dilettant und hatte schlechte Berater, die ihn zu manchem Mißgriff verleiteten. Hätte Heinrich Klemm seine Bücher in ihren alten Einbänden gelassen, hätte er die Hand davon gelassen, sie »restaurieren« zu lassen, er stände heute unter den Bibliophilen der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts mit an erster Stelle. In einer Verblendung sondergleichen hat er, um seinen Büchern nach außen größeren »Glanz« zu verleihen, viele davon umbinden lassen, auch seine Gutenbergbibel blieb davon nicht verschont. Es ist kein Wunder, daß er in seinem Ehrgeiz, es allen zuvor zu tun, Irrtümern verfiel, die leicht hätten vermieden werden können.

Am 22. März 1856 stieß man bei Bauarbeiten im sogenannten »Hof zum Jungen« in Mainz auf Holzreste, die in der Aufregung über diesen Fund sofort als »Teile der ersten Gutenbergpresse« erkannt wurden. Man benachrichtigte die Großherzogliche Bürgermeisterei. Diese entsandte den Großherzoglichen Polizei-Commissär Jacob Keiling nach der Fundstelle, der »Hausbesitzer« des Bierbrauers Balthasar Vorzner. Jacob Keiling nahm als Sachverständigen den Stadtbaumeister Joseph Laske mit. In Gegenwart des Hausbesitzers wurde ein ausführliches Protokoll aufgenommen, das sich in beglaubigter Abschrift bei der Klemmsammlung im Buchmuseum zu Leipzig befindet. Über den Fund enthält das Protokoll folgenden Passus:

»Man zeigte uns den Hauptgegenstand unserer Sendung, nämlich ein vierkantiges Stück Eichenholz mit einer Inschrift auf der einen Seitenfläche. Nachdem das Holz in eine solche Lage gebracht war, daß die Fläche mit der Inschrift sich auf der Vorderseite uns gegenüber befand, nahmen wir davon folgende Beschreibung: Der Hauptteil des Holzes ist 27 Zoll Großherzoglich heffischen Maßes lang, 5 Zoll breit und 3 Zoll hoch; auf der Vorderseite des Hauptteiles ist mit lateinischen Initialbuchstaben von altertümlicher Form folgende Inschrift eingegraben: J. MDCXLI. G.

Durch die Mitte dieses Hauptteiles, von oben nach unten, geht ein Loch, welches 2 Zoll im Durchmesser hat und innwendig ein Schraubengewinde bildet. An jedem der beiden Enden des mehr erwähnten Hauptteiles und mit demselben aus einem Stück gefertigt, befindet sich eine schmalere zapfenähnliche, nicht mehr ganz regelmäßig geformte Verlängerung; jene Verlängerung, welche wir zur Rechten hatten, ist 7 Zoll lang, jene zur Linken 6¼ Zoll lang.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen und nach unserer eigenen Überzeugung läßt sich aus der beschriebenen Konstruktion mit Gewißheit schließen:

1. daß dieses Stück Holz das Schrauben-Maternholz einer Presse ist;
2. daß das Loch in der Mitte die Schrauben-Mutter bildet, in welcher die Spindel der Presse auf- und abgedreht wurde, und
3. daß die beiden Seitenverlängerungen diejenigen Teile sind, womit es in die Seitenstützen der Presse eingefügt war.

Das ganze beschriebene Stück Holz trägt noch schwache Spuren einer Schwarzerde an sich; es hat eine schwärzliche Farbe, die Seitenflächen sind noch ziemlich eben, nur treten die Holzfasern stärker hervor als die dazwischen liegenden weichen Holzteile.

Dies der amtliche Befund. Zum Überschuß lud man die beteiligten Arbeiter auf das Großherzogliche Polizei-Commissariat Mainz III, wo jeder für sich aussagte, was er über die Auffindung der Holzstücke wußte. Ihre Aussagen sind dem Hauptprotokoll hinzugefügt worden. Unter den Aussagen sei ein Satz des Maurerpoliers Joseph Herrmann mitgeteilt, um das Ganze weiter zu beleuchten:

»Am letzten Donnerstag, vorgestern den 20. März, bei Erweiterung der Mine, gruben wir aus der aufgeschütteten Erde, um das Fundament legen zu können, ein Stück Eichenholz heraus, das unbeachtet in der Tiefe liegen blieb, bis heute nachmittags um 4 Uhr, wo